Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6103/2018** Status: öffentlich Datum: 09.02.2018
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 09 - Unterstützung kommunaler Gremien Sprenger, Lothar

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht - Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der beiliegenden Synopse in der Spalte „Entwurf Neufassung“ hervorgehobenen Änderungen werden in die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg übernommen.

Sachverhalt:

Der Ältestenrat hat bereits im Jahr 2016 vereinbart, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu überarbeiten. Dazu wurden in einem ersten Schritt im Juni 2016 Anpassungen beschlossen, die bereits gelebte Praxis waren.

Die nun vorliegende Synopse enthält Änderungsvorschläge der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe erörtert und zum Teil kontrovers diskutiert wurden. Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die Anpassung der Redezeiten, die Beanspruchung von Setzpunkten (Aussprachen zu im Ausschuss einstimmig beschlossenen Vorlagen/Anträgen), den Umgang mit Berichtsanträgen sowie das Verschieben oder Zurückstellen von Anträgen.

Marianne Wölk
Stadtverordnetenvorsteherin

Anlage:
Synopse der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg
- Synopse -

Aktuelle Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
§ 3 **Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen**	**§ 3** **Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen**	
01 Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung auch während der Sitzung vorzunehmen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt. Vorlagen, zu denen in den Ausschüssen Aussprachen angemeldet wurden, werden zuerst behandelt.	01 Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung auch während der Sitzung vorzunehmen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt. Vorlagen **und Anträge**, **die als Setzpunkte (§ 7 Abs. 3) gemeldet wurden bzw**. zu denen Aussprache angemeldet worden ist, werden zuerst behandelt.	
06 Die Redezeit beträgt für den jeweils ersten Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens acht Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens fünf Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen. Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.	06 **Jede Fraktion/Partei erhält pro Aussprache maximal 8 Minuten Redezeit. Bei Vorlagen oder Anträgen, die als Setzpunkte gemeldet wurden, beträgt die Redezeit maximal 3 Minuten pro Fraktion.** **Darüber hinaus erhält jede Fraktion/Partei einen Redezeitbonus von maximal 5 Minuten pro Sitzung, der durch Ziehen der „Redezeitkarte“ bei einem Setzpunkt oder einer Aussprache in Anspruch genommen werden kann.** Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.	Änderung der Reglungen zur Redezeit.
10 Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst am Ende der öffentlichen Sitzung erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in	10 Zu einer **persönlichen Bemerkung** wird das Wort erst **nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch noch vor der Abstimmung, erteilt. Findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor Aufruf des nächsten**	

der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. 11 Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsteher/in das Wort zu einer sachlichen Richtigstellung oder persönlichen Erklärung erteilen; diese ist vorher schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist zur Vorbereitung die Sitzung zu unterbrechen.	**Tagesordnungspunktes erteilt. Die persönliche Bemerkung darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten**. Der/Die Redner/in darf **nicht zur Sache** sprechen, **sondern nur zu persönlichen Angriffen auf seine/ihre Person Stellung nehmen, eigene Ausführungen berichtigen oder missverstandene Äußerungen seiner/ihrer vorangegangenen Ausführungen richtig stellen.** 11 Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsteher/in das Wort zu einer **persönlichen Erklärung** erteilen; der Gegenstand der Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich mitzuteilen. **Die Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten**.	
§ 7 **Anträge, Eingaben** 03 Nach dem Bericht des Ausschusses findet auf Begehren einer Fraktion die Aussprache statt, wenn die Aussprache bereits in der entsprechenden Ausschusssitzung angemeldet worden ist. Ausnahmsweise kann eine Aussprache auch im Ältestenrat angemeldet werden.	**§ 7** **Anträge, Eingaben** 03 Nach dem Bericht des Ausschusses findet auf Begehren einer Fraktion die Aussprache statt. **Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden. Eine Fraktion/Partzei kann jedoch durch das Beanspruchen eines „Setzpunktes“ die Aussprache zu einer/einem im Ausschuss einstimmig beschlossenen Vorlage/Antrag anmelden. Hierzu erhält jede Fraktion/Partei pro Sitzung maximal einen Setzpunkt.** Aussprachen **und die Beanspruchung von Setzpunkten** sind in der entsprechenden Ausschusssitzung anzumelden. Ausnahmsweise kann die Anmeldung auch im Ältestenrat erfolgen. **04 Anträge, mit denen der Magistrat aufgefordert wird, Bericht in einer bestimmten Angelegenheit zu erstatten (Berichtsanträge), werden ohne Vorberatung in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung legt die Stadtverordnetenversammlung fest, in welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen der Bericht zu erstatten ist.**	Aufnahme der Möglichkeit sogenannte „Setzpunkte“ in Anspruch zu nehmen. Der Umgang mit sogenannten Berichtsanträgen wird als Absatz 04 in die Geschäftsordnung aufgenommen.

	Wird ein schriftlicher Bericht gewünscht, ist dies im Antrag anzugeben. Schriftliche Berichte sind auf Antrag der antragstellenden Fraktion der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.	
	05 (alt 04) unverändert	Anpassung der Nummerierung wegen Einfügen Absatz 04 neu.
	06 (alt 05) unverändert	
	07 (alt 06) unverändert	
07 Vorlagen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sollen spätestens am Sitzungstag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die antragstellende Fraktion kann den Antrag mündlich begründen. Zur Gegenrede kann nur ein/e Stadtverordnete/r sprechen.	08 (alt 07) Vorlagen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sollen spätestens am Sitzungstag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die antragstellende Fraktion kann den Antrag mündlich begründen. Zur Gegenrede kann nur ein/e Stadtverordnete/r sprechen.	
	Zur Aufnahme auf die Tagesordnung ist gem. § 58 Abs. 2 HGO die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nötig. **Wird eine Vorlage auf die Tagesordnung genommen, kann die Aussprache nur unmittelbar nach der Beschlussfassung über die Aufnahme auf die Tagesordnung angemeldet werden.** **Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind Anträge auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Partei dem Magistrat und dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten.**	Die Regelungen zur Ergänzung der Tagesordnung bzw. dem Umgang mit Dringlichkeitsanträgen werden ergänzt.
	09 Anträge können durch den/die Antragsteller/in höchstens einmal verschoben oder zurückgestellt werden. Ein	Regelung für das Zurückstellen oder Verschieben von Anträgen.

	weiteres Zurückstellen oder Verschieben gilt als Zurückziehen des Antrages. **Die erneute Einbringung eines zurückgezogenen Antrages ist möglich.**	
§ 12 **Fachausschüsse** 01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet: a) . . . b) <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> Zuständigkeit: Insbesondere Satzungsfragen, Haushaltsangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen, die den Betrag von 5.000, 00 € übersteigen. Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeiten der Fachausschüsse fallen.	**§ 12** **Fachausschüsse** 01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet: a) . . . b) <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> Zuständigkeit: Insbesondere Satzungsfragen, Haushaltsangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen, die den Betrag von 5.000, 00 € übersteigen, **Wirtschaftsfragen, städtische Beteiligungen, Bürger/innenbeteiligung**. Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeiten der Fachausschüsse fallen.	Ergänzung der Benennung der Zuständigkeiten.